

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative für Bahntunnel von Zamdorf bis Johanneskirchen e.V.**“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 14 134 eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Das Geschäftsjahr geht vom 1.4. bis 31.3. des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist, dem Umweltschutz, insbesondere dem Lärmschutz, sowie der Förderung der Unfallverhütung an Verkehrswegen positiv zu dienen.
- 2.2. Der Verein soll die vom Großteil der Bürger der Stadtteile Zamdorf, Daglfing, Denning, Engelschalking und Johanneskirchen gegenüber der Landeshauptstadt München unterschriftlich erklärte Forderung – die Verlegung der Güterzug- und S-Bahntrasse in den genannten Orten in einen Tunnel – durchsetzen.

Durch den Tunnel werden

- der Lärm des Eisenbahnverkehrs (Güterzüge vor allem nachts) beseitigt
 - die beschränkten Bahnübergänge in Daglfing und Engelschalking beseitigt, die eine enorme Gefahrenquelle vor allem für die Kinder der betroffenen 3 Schulen und 2 Kindergärten darstellen
 - die Abtrennung der östlichen Wohngebiete durch die fast ständig geschlossenen Schranken beseitigt.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene, dem Verein mögliche Schritte wie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, öffentlichen Aktionen zur Bekämpfung des Lärms, Mobilisierung von Medien und Politikern, Einschaltung von Instanzen und zuständigen Stellen, von Rechtsanwälten und Ingenieuren bis zur Erfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich. Er wird mit Bezahlung des Beitrages wirksam. Der Vorstand kann jedoch eine Mitgliedschaft binnen 30 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Vereinsjahres, sie muss bis 15. Februar eingegangen sein.
 - Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt nur bei einstimmigem Vorstandsbeschluss. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Tod des Mitglieds
- 4.4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

- 5.1. Der **Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich einem/einer ersten und einem/einer zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Neuwahlen des Vorstands wird ein Wahlausschuss gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl die Versammlung leitet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

Bare Auslagen in Ausübung der Vorstandsgeschäfte werden erstattet. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine angemessene Sondervergütung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- 5.2. Der **Beirat**

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen, der auch aus Personen bestehen kann, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

In den Beirat sollen Personen berufen werden, die bereit und in der Lage sind, dem Verein in der Verfolgung seiner Zwecke besonders dienlich zu sein und den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Die Beiratsmitglieder werden von selbst oder auf Ersuchen des Vorstandes tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

5.3. Die **Mitgliederversammlung** besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der 2 Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung von Jahresmindestbeiträgen
- Beschlussfassung über Anträge und Punkte der Tagesordnung
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

5.3.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

5.3.2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Über Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung kann in der Versammlung nur beschlossen werden, wenn sie spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht worden sind.

5.3.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind auch die Beiratsmitglieder. Andere Personen kann der Vorstand zulassen, wenn er dies im Vereinsinteresse für nützlich oder geboten hält.

5.3.5. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten, über den Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren in der Versammlung anwesend gewesenen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.3.6. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich angegeben sein. Über eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ebenso bedarf die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung zwei Drittel aller Mitglieder.

5.3.7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsvertretung und –vollmachten können nur von einem Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur bis zu zwei Vertretungen ausüben. Eine Vertretung ist vom Vollmachtgeber 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden zu melden.

5.3.8. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Darüber entscheidet der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

5.4. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein

Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese erneut ein. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- 5.5. Die 2 Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bei der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Am Jahresende ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 5.6. Abweichend von §5.3.2 und §5.4. kann die Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern über E-Mail erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich mit dieser Kommunikationsmethode einverstanden erklärt hat. Dies gilt insbesondere auch für die Einladung an die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Beschlussfassungen.
- 5.7. Abweichend von § 5.3.2, §5.3.8. und § 5.4. kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen
 1. an der Mitgliederversammlung oder sonstigen Beschlussfassungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung mittels eines Stimmzettels, der eigenhändig unterschrieben ist, abzugeben. Die schriftlich abgegebene Stimme kann nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer gesetzten Frist beim benannten Vorstand per Post oder als Anhang per E-Mail eingeht.
 2. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 3. Sonstige Regelungen der Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung oder sonstiger Beschlussfassungen bleiben unberührt.“

§ 6 Mittel des Vereins

- 6.1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 6.2. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3. Weder bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bei Auflösung des Vereins besteht ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Zuwendungen oder auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem **BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.** zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Falle der Auflösung des Vereins seine Liquidatoren.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. September 1992 errichtet und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015 (§1.1, §4.3, §5.1) und der virtuellen Mitgliederversammlung vom 25.3.2021 (§5.6, §5.7) einschließlich jeweils dieses Nachsatzes geändert.